

## **Merkblatt über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens nach langjähriger Dienstzeit**

### 1. Gesetzliche Grundlage:

Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz – FwHOEzG – vom 11.12.2012

2. Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst - gegebenenfalls mit Unterbrechungen - geleistet hat.
3. Vorschläge für die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50-jährige aktive Dienstzeit sind der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig (mind. 6 Wochen) vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorzulegen.

**Wichtig:** Der Ehrungstermin **ist vor Einreichung** der Vorschlagsliste beim Landratsamt

mit dem Vorzimmer des Landrats (Tel. 09123/950 – 6008 oder – 6009) sowie

mit dem Kreisbrandrat Norbert Thiel (Tel. 09151/4031) abzustimmen.

### 4. Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50-jährige Dienstzeit können vorschlagen:

- die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren für deren Mitglieder,
- die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren,
- das Landratsamt für den Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister,
- die Betriebsleiter für Angehörige der Werkfeuerwehren

Die Vorschläge der Kommandanten und Betriebsleiter sind dem Landratsamt über die Gemeinde vorzulegen.

Die Gemeinde prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe vorliegen (Art. 2 Abs. 3 FwHOEzG) .

Vor der Fertigung der Urkunde wird der Kreisbrandrat von den Vorschlägen unterrichtet.

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen kann auch noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verliehen werden.

### 5. Die Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50-jährige Dienstzeit werden durch den Landrat oder durch eine von ihm beauftragte Person in einer dem Anlass angemessenen Form, möglichst in Feuerwehrversammlungen, ausgehändigt.

Die staatlichen Ehrungen können nur dann durchgeführt werden, wenn zu dem Termin sowohl Landrat (oder Stellvertreter) als auch Kreisbrandrat (oder Stellvertreter) zugesagt haben. An einem Tag kann immer nur eine Ehrungsveranstaltung im Landkreis stattfinden.

6. Die Vorschlagsliste kann auf der Homepage des Landratsamtes

[www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)

unter

„Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wahlen, Personennahverkehr, Verkehrsbehörde / Sicherheits- und Gewerberecht, Brand- und Katastrophenschutz, Heimaufsicht FQA, Wahlangelegenheiten / Brand- und Katastrophenschutz“

abgerufen werden.

7. Bei der Einreichung des Vorschlags ist wie folgt vorzugehen:

*Kommandant füllt das Word-Dokument aus  
und leitet dieses per E-Mail an die Gemeinde weiter*

↓

*Gemeinde prüft Vorschläge und leitet diese bei Einverständnis anschließend an folgende  
E-Mail-Adressen weiter:*

**kbr@nuernberger-land.de**  
(Kreisbrandrat)

**und**

**ordnung@nuernberger-land.de**  
(Sachgebiet 33 / Brand- u. Katastrophenschutz)

Die Vorschläge werden anschließend geprüft, damit die Urkunden rechtzeitig vorliegen und dem Kreisbrandrat bzw. dem jeweiligen Kreisbrandinspektor zur Verfügung gestellt werden können.

**Herausgeber:**

Landratsamt Nürnberger Land  
Sachgebiet 33 / Brand- und Katastrophenschutz  
Waldluststr. 1  
91207 Lauf a. d. Pegnitz

Ansprechpartner: Herr Michael Knippelberg  
Tel.-Nr.: 09123/950-6298  
Fax: 09123/950-8014  
E-Mail: [ordnung@nuernberger-land.de](mailto:ordnung@nuernberger-land.de)  
[www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)